

Entsprechenserklärung

der flatexDEGIRO AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der flatexDEGIRO AG erklären hiermit gemäß § 161 Absatz 1 Satz 1 Aktiengesetz, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 - bekanntgemacht im Bundesanzeiger am 20. März 2020 – (nachfolgend auch „Kodex“¹) mit folgenden Ausnahmen entsprochen wird:

Nach der **Empfehlung B.5** ist eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festzulegen und in der Erklärung zur Unternehmensführung offenzulegen.

Das Alter sämtlicher Vorstandsmitglieder der Gesellschaft liegt jeweils deutlich unter dem Rentenalter. Eine hieran orientierte Altersgrenze wäre daher für die aktuell bestellten Vorstandsmitglieder derzeit ohne Relevanz. Die Gesellschaft hält eine Altersgrenze für unangemessen, ferner würde eine Altersgrenze auch im Widerspruch zum Diversitätskonzept stehen.

Nach der **Empfehlung C.2** des Kodex soll eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung offengelegt werden.

Der Aufsichtsrat hat im Januar 2021 festgelegt, dass Aufsichtsratsmitglieder zum Zeitpunkt ihrer Bestellung nicht älter als 70 Jahre alt sein sollen. Die Altersgrenze wird in der Erklärung zur Unternehmensführung bezogen auf das Geschäftsjahr 2021 offengelegt werden.

Nach den **Empfehlungen D.2** des Kodex soll der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden (S. 1) und deren Mitglieder und Vorsitzende in der Erklärung zur Unternehmensführung namentlich benennen (S. 2).

¹ In dieser Erklärung aufgeführte Empfehlungen ohne weitere Kennzeichnung sind stets solche des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 - bekanntgemacht im Bundesanzeiger am 20. März 2020.

Der Aufsichtsrat der flatexDEGIRO AG besteht aus drei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat ist in Anlehnung an die Empfehlung D.13 des Kodex (mit Hinweisen zur regelmäßigen Überprüfung der Effizienz des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse) der Auffassung, dass er seine Aufgaben effektiver erfüllt, wenn er alle Angelegenheiten im Gesamtaufwandsrat erörtert, anstatt zusätzliche Ausschüsse in gleicher Besetzung zu bilden.

Aus dem vorgenannten Grund werden die Empfehlungen zur Ausschuss-Zusammensetzung (D.5), zur Unabhängigkeit des Vorsitzenden des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses (C.10 S. 1), zur Angabe der Anzahl von Ausschusssitzungen und der Teilnahme der Ausschussmitglieder daran im Bericht des Aufsichtsrats (D.8 S. 1 bezogen auf Ausschüsse), sowie zur Prüfung der Effizienz der Ausschussarbeit und des entsprechenden Berichts darüber in der Erklärung zur Unternehmensführung (D.13 bezogen auf Ausschüsse) gegenstandslos. Es wird aus diesem Grund eine Abweichung von den Empfehlungen C.10, D.2, D.5, D.8 S. 1 und D.13 des Kodex, bezogen auf Ausschüsse, erklärt.

Nach den **Empfehlungen F.2** des Kodex sollen der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, verpflichtende unterjährige Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht werden.

Diese Empfehlung weicht von den einschlägigen Regeln der Deutschen Börse AG und des HGB bzw. WpHG ab. Die Gesellschaft entscheidet sich dafür, den einschlägigen Regeln der Deutschen Börse AG und des HGB bzw. WpHG zu entsprechen.

Nach der **Empfehlung G.17** soll die Vergütung für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat den höheren Zeitaufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie des Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen angemessen berücksichtigen.

Die Gesellschaft erklärt eine Abweichung insoweit, als nur der Aufsichtsratsvorsitzende aufgrund des höheren Zeitaufwands eine höhere Vergütung erhält als die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats. Da aus den vorstehend zu den Empfehlungen D.2 genannten Gründen keine Ausschüsse gebildet wurden, erfolgt auch hieraus keine Differenzierung bei der Vergütung.